



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2022/004
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.01.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	24.01.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.02.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.02.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	3.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Behindertenbeirat

Beschlussvorschlag:

1. Die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufwendungen werden dem Behindertenbeirat bis zur Höhe von jährlich 3.000,00 € erstattet. Das Sitzungsgeld bleibt davon unberührt.
2. Die Satzung des Behindertenbeirates wird hinsichtlich des Namens des Beirates in „Beirat für Menschen mit Behinderungen **des** Landkreises Peine“ geändert.
3. Die Satzung wird hinsichtlich der Erweiterung einer/eines weiteren Stellvertreterin/Stellvertreters geändert.
4. Weitere Mitglieder in Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden nicht benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

1. Der Behindertenbeirat begehrt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit seinem Antrag vom 23.06.2021 ein Budget in Höhe von 3.000,00 € zur eigenen Bewirtschaftung.
Darüber hinaus begehrt er für seine Mitglieder mit Antrag vom 15.08.2021 neben dem Sitzungsgeld eine Fahrtkostenerstattung für die regulären Sitzungen des Beirates.
- 2./3./4. Mit Antrag vom 30.08.2021 wird die Änderung der Satzung des Behindertenbeirates hinsichtlich des Namens des Beirates, der Stellvertretung des Vorsitzenden und der Entsendung weiterer Mitglieder in sämtliche Fachausschüsse geltend gemacht.

Der Behindertenbeirat nimmt vielfältige Aufgaben wahr, die im § 2 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates näher beschrieben sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden, insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Fortbildungskosten und Kosten für Informationsmaterial sind zu bestreiten.

1. Die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufwendungen werden dem Behindertenbeirat bis zur Höhe von jährlich 3.000,00 € erstattet. Der Betrag wird als Pauschale gewährt und jährlich abgerechnet. Daraus können auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Behindertenbeirates bestritten werden. Das Sitzungsgeld bleibt davon unberührt.
2. Gemäß § 1 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine führt der Beirat die Bezeichnung „**Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Peine**“. Der Beirat versteht sich als **Teil des Landkreises Peine** und möchte, dass sich dieses auch in seinem Namen wiederfindet. Der Beirat führt sodann den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Peine“
3. Gemäß § 6 Ziff. 1 der Satzung wählt der Beirat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aufgrund der Aufgabenfülle, die sich bei dem Vorsitzenden konzentriert, wäre es aus Sicht des Behindertenbeirates hilfreich, zur besseren Aufgabenwahrnehmung neben dem in der Satzung vorgesehenen Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin eine weitere Person aus der Mitte des Beirats als Stellvertreter*in zu benennen.

Diesen Satzungsänderungen sollte aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. Der Entwurf der geänderten Satzung ist in der Anlage beigefügt.

4. § 6 Abs. 2 der Satzung regelt, dass der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates beratendes Mitglied im AGAS ist. § 6 Abs. 3 der Satzung ermöglicht die Teilnahme des/der Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes an den Sitzungen der anderen Fachausschüsse, soweit Themen behandelt werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.

Der Antrag des Behindertenbeirates zielt darauf ab, je Fachausschuss zwei Mitglieder mit beratender entsenden zu dürfen. Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass die Belange behinderter Menschen in jedem Fachausschuss zum Tragen kommen, die Doppelbesetzung ist aus Sicht des Beirates erforderlich, weil die erforderlichen Kompetenzen nicht von einem Beiratsmitglied erwartet werden können.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Verweisung in Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 auf die Absätze 2 und 3 führt dazu, dass sich die Besetzung mit anderen Personen vollzieht wie die Ausschussbesetzung hinsichtlich der der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder.

Es ist also zunächst von der Vertretung zu beschließen, wie viele andere Personen Ausschussmitglieder werden sollen. Dabei ist die Sollbestimmung in Abs. 7 Satz 2 über das Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten zur Anzahl der anderen Personen in jedem Ausschuss zu beachten: Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Wird diese Sollbestimmung beachtet, dann können bei der Verteilung der Sitze für die anderen Personen auf die Fraktionen und Gruppen schon rein rechnerisch die Zusammenschlüsse nicht zum Zuge kommen, denen nach den Absätzen 2 und 3 für die Abgeordneten ein Sitz im Ausschuss nicht zusteht. Da Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 nicht auch auf Absatz 4 verweist, gibt es hinsichtlich der anderen Personen keine Grundmandate.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 unter TOP 17 bis TOP 22 die Besetzung der gebildeten Ausschüsse der Vertretung beschlossen. Darüber hinaus wurde unter TOP 23 das Benennungsverfahren für Bürgervertreter*innen festgelegt.

Mit den Beschlüssen wurde vor allem auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen festgelegt und in diesem Zusammenhang auch, dass neben Abgeordneten keine anderen Personen Mitglieder der Ausschüsse werden sollen.

Die Beteiligung des Behindertenbeirates in den Fachausschüssen ist durch die Regelungen in der Satzung sichergestellt. Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Benennung von Ausschussmitgliedern entbehrlich.

Ziele / Wirkungen: Siehe Sachdarstellung.

Ressourceneinsatz: 3.000,00 €

Produkt:315300 Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Sachkonto:4271700

Sachkosten: Behindertenbeirat

Budget FD 32

Schlussfolgerung: Siehe Sachdarstellung.

Anlagen

1.Antrag Budget 2022

2.Antrag Fahrtkosten zu Sitzungen

3.Antrag zur Satzungsänderung

4.Satzung Behindertenbeirat Stand 01/2022

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine
Vorsitzender Horst Kunz, Drosselweg 6, 38159 Vechede

23.06.2021

An den Landrat
des Landkreises Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Betr.: Antrag auf Bereitstellung eines Budgets für Aufwendungen des Beirates und seiner Mitglieder

Sehr geehrter Herr Einhaus,

hiermit stellt der Behindertenbeirat folgenden Antrag:

Dem Behindertenbeirat wird im Jahr 2022 ein Budget in Höhe von 3.000 € für die Erfüllung seiner Aufgaben zur eigenen Bewirtschaftung bereitgestellt. Die erwarteten Ausgaben stellen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen der Mitglieder des Behindertenbeirats

Anlass	Kosten
1. Fahrtkosten zu den Regionalversammlungen des NIR. In den Regionalversammlungen tauschen sich die Behindertenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte aus. Sie finden der Regel viermal jährlich statt.	100,00 €
2. Reisekosten für Sitzung des NIR, zweimal jährlich in der Regel über 1- 2 Tage.	500,00 €
3. Fahrtkosten zu Ortsterminen und Treffen mit Heimbeiräten, Behindertenorganisationen u.ä.	400,00 €
4. Fachliche Fortbildung für Behindertenangelegenheiten.	500,00 €
5. Infomaterial für Aktionstage, Flyer u.ä.	500,00 €
6. Fahrten zu Bauvorhaben, bei denen der Behindertenbeirat eine Stellungnahme abgeben muss (Bushaltestellen, Überwege, LSA u.a.)	500,00 €
7. Fahrtkosten zu Informationsveranstaltungen	500,00 €
Summe	3.000,00 €

Begründung:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine (kurz: Behindertenbeirat) nimmt vielfältige Aufgaben wahr. Diese ergeben sich aus § 2 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine vom 10.11.2020.

Diese umfangreichen Aufgaben sind verbunden mit persönlichen Ausgaben der Beiratsmitglieder, die den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit sprengen. Beispielsweise gehören Stellungnahmen zu Tief- und

Tel: 05302 2814

Fax: 05302 800237

@: Kunz.Vechelde@t-online.de

23. Juni 2021

Hochbauvorhaben zu verpflichtenden Aufgaben des Behindertenbeirats, die in der Regel mit Ortsterminen einhergehen und somit Fahrtkosten verursachen. Für solche Stellungnahmen bedarf es fachliche Kompetenz, für die entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Auf Landes- und auf Regionalebene finden regelmäßige Netzwerktreffen des Niedersächsischen Inklusionsrates (NIR) statt. Auch diese Teilnahme verursacht Reisekosten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Informationsveranstaltungen, Info-Material, entstehen Fahrt- und Sachkosten.

Die Aufzählung kann nur beispielhaft sein, da der Behindertenbeirat seine Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat und noch kein vollständiges Bild über den Aufgabenumfang hat.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Kunz
Vorsitzender

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine
Vorsitzender Horst Kunz, Drosselweg 6, 38159 Vechede

15.08.2021

An den Landrat
des Landkreises Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Betr.: Antrag auf Aufwandsentschädigung für Beiratssitzungen

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

hiermit stellt der Behindertenbeirat folgenden Antrag:

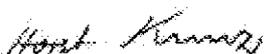
Die Mitglieder:innen des Behindertenbeirates erhalten eine Sitzungspauschale sowie Fahrtkostenerstattungen zu den regulären Sitzungen des Behindertenbeirates entsprechend der derzeitigen und künftigen Regelungen der Kreistagsmitglieder:innen (Pauschale plus Entfernungs-km), Die Fahrtkosten für 2021 werden rückwirkend gewährt. Für die zukünftigen Aufwandsentschädigungen ist ein entsprechender Budgetansatz vorzusehen.

Begründung:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine (kurz: Behindertenbeirat) ist gem. § 7 Abs. 2 „mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich halten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen werden durch ein pauschales Sitzungsentgelt abgegolten. Die Fahrtkosten für die Teilnahme an den Sitzungen unterscheiden sich je nach Wohnort der Sitzungsteilnehmer und dem Sitzungsort.

Diese finanziellen Belastungen übersteigen den Rahmen eines Ehrenamtes. Daher müssen die Mitglieder:innen des Behindertenbeirates mindestens mit den Kreistagsmitglieder:innen gleich gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Kunz
Vorsitzender

Tel: 05302 2814
Fax: 05302 800237
@: Kunz.Vechelde@t-online.de

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine

30.08.2021

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine
Vorsitzender Horst Kunz, Drosselweg 6, 38159 Vechede

Herrn
Landrat Franz Einhaus o. Vertreter
Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Betr.: Anträge des Behindertenbeirates m. d. B. um Weiterleitung, Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung des AGAS am 26.09.2021, den Kreisausschuss sowie den Kreistag am 06.10.2021

1. Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und Veröffentlichung im Amtsblatt
2. Berufung von zwei Stellvertretern / Innen des Beirates
3. Beteiligung und Vertretung in den Fachausschüssen des Landkreises

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) beinhalten großes Aufgabenfeld. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, hat sich bereits gezeigt, dass das Gesamtvolumen auf alle Mitglieder / Innen zu verteilen ist. Gleiches gilt auch für die zu beachtenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Beteiligungen sowie die Vertretungsregelungen. Auf dieser Grundlage stellt der Behindertenbeirat folgende Anträge:

- 1.1 Änderung der Satzung in § 1: der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine“

Begründung: Die gesetzlichen Aufgaben enthalten Beteiligung des Behindertenbeirates, insbesondere bei öffentlichen Bau- und Planungsmaßnahmen. Hier ist bei allen Maßnahmen, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen berührt oder betroffen sein können, eine frühzeitige Beteiligung gesetzlich erforderlich. Hierzu gehören auch die Maßnahmen und Projekte, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt oder gefördert werden. Die abzugebenden Stellungnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage der Beschlussorgane des Landkreises und darüber hinaus der Fördermaßnahmen. Damit erfolgt eine Stellungnahme für den Landkreis.

- 1.2 Änderung der Satzung in § 6 Nr. 1: "... und zwei Mitglieder / Innen als Stellvertreter / Innen."

Begründung: Die Vielfalt der Aufgabenbewältigung hat bereits jetzt gezeigt, dass die Beteiligungen innerhalb des Landkreises, teilweise auch in den kreisangehörigen Gemeinden nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich ist. Auch für die übergeordneten Gremien der Behindertenbeiräte ist eine kontinuierliche Mitwirkung und Beteiligung gefordert.

2. Berufung von zwei Stellvertretern / Innen des Beirates

Begründung: Damit eine Vertretung nicht nur für stattfindende Sitzungen, sondern auch und gerade bei der Aufgabenbewältigung, Ausübung und Kompetenz gewährleistet ist, sind auch hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es wird auch für Vertretungen die Berufung als Ehrenbeamte / Ehrenbeamtin für die Dauer der Wahlperiode beantragt. Damit können Zuständigkeit, Erreichbarkeit und Fachkompetenz einvernehmlich geregelt werden. Das beinhaltet auch die Beteiligung durch Ihre Verwaltungsvertreter / Innen.

3. Beteiligung und Vertretung in allen Fachausschüssen des Landkreises

Es wird beantragt, dass in allen Fachausschüssen des Landkreises jeweils zwei vom Beirat selbst bestimmte Mitglieder / Innen mit beratender Stimme teilnehmen. Termine und Einladungen sind zeitgleich zu versenden.

30. August 2021

Begründung: Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine (kurz: Behindertenbeirat) ist nach dem NBGG an allen Entscheidungen zu beteiligen, die Menschen mit Behinderung betreffen können. Hierzu bietet sich die neutrale und unabhängige Beteiligung bereits im Willensbildungsprozess an. Nur so können die Interessen frühzeitig berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen können auch in den Ausschüssen nicht von einem einzelnen Beiratsmitglied erwartet werden. Der Behindertenbeirat ist nach dem NBGG an allen Entscheidungen zu beteiligen, die Menschen mit Behinderung betreffen können. Dazu reicht es nicht, erst beteiligt zu werden, wenn die Verwaltung handelt. Vielmehr müssen bereits im politischen Willensbildungsprozess die Belange der Menschen mit Behinderung einbezogen werden, damit sie bei den Entscheidungen berücksichtigt werden können.

Das Aufgabenspektrum eines Behindertenbeirates reicht vom Bundesteilhabegesetz (BTHG), Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) über Normen zur Barrierefreiheit, der Baugesetzgebung (u. a. BauGB u. NBauO), Verkehrswege aller Art und ihrer Nebenanlagen bis hin zu inklusiven Schulen, Förderung des Behindertensports und barrierefreien Verwaltungen.

Die hier aufgeführten Themen können nur Beispiele sein und decken nicht das ganze Spektrum ab. Es zeigt aber die Bandbreite, bei der der Behindertenbeirat einzubeziehen, sogar gesetzlich zu beteiligen ist. Dabei sind eine kontinuierliche Information und Mitarbeit des Beirates Voraussetzung für eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und darüber hinaus für eine optimale Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Kunz
Vorsitzender

Tel: 05302 2814
Fax: 05302 800237
@: Kunz.Vechelde@t-online.de

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

1. Als selbstbestimmte Vertretung der im Landkreis Peine lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der die Bezeichnung „**Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine**“ führt und seinen Sitz in Peine, Kreishaus, Burgstraße 1, hat.
2. Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Peine sowie gegenüber anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken, also beispielsweise Baumaßnahmen oder auch Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderung,
 - d. Pflege der Kontakte zu Heimbeiräten, Heimfürsprechern und ähnlichen Gremien.

2. Der Beirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
3. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Peine unterstützt.

§ 3 Bildung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Beirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
3. Der Beirat ist paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen; ihm sollen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
4. Die elf stimmberechtigten Mitglieder sowie bis zu elf Ersatzmitglieder werden vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- bzw. Bewerberliste berufen.

Auf die Liste wird gesetzt, wer sich nach einem öffentlichen Aufruf entweder selbst um die Mitarbeit bewirbt oder wer von einer der folgenden Stellen bzw. Organisationen vorgeschlagen wird:

- Kreisangehörige Gemeinden einschließlich der Stadt Peine
- Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Peine
- Sozialpsychiatrischer Verbund
- Sonstige Stellen bzw. Organisationen, die sich um Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der vorschlagenden Stelle bzw. Organisation angehören.

5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied dauerhaft aus dem Beirat aus, tritt eines der Ersatzmitglieder an diese Stelle.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.04.2021 und endet nicht schon mit der Kommunalwahl 2021, sondern erst mit Ende der 2021 beginnenden Wahlperiode.
2. Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates erhalten die Mitglieder vom Landkreis Peine das in der jeweils geltenden Satzung festgelegte Sitzungsgeld.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und **zwei stellvertretende Vorsitzende**.
2. Die bzw. der gewählte Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er oder sie oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine.
3. Werden Themen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, in anderen Fachausschüssen des Kreistages behandelt, soll der Behindertenbeirat ebenfalls zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen können. Auch diese Aufgabe nimmt die bzw. der gewählte Vorsitzende wahr oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates.
4. Die bzw. der gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hierbei leistet der Landkreis Peine, Fachdienst Soziales, verwaltungsmäßige und technische Hilfe, stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung und stellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
5. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Landrat des Landkreises Peine einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
3. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Peine, Fachdienst Soziales, nimmt beratend an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können (beispielsweise aus

den Gemeinden, der Stadt, den Wohlfahrtsverbänden) themenbezogen eingeladen werden.

4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Aktivitäten seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . . . in Kraft.

Peine,

Landkreis Peine
Der Landrat

Gez. Henning Heiß

L.S.